

Beitragsordnung des 1. Jazz- und Modern/ Contemporary-Club Köln e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 11 der Vereinssatzung in der Fassung vom 26.01.2025. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.25 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Vorstandsmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum Ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrages zu zahlen.

a) Mitglieder entrichten ihre Beiträge spätestens zum 3. Kalendertag einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10€.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Kostüme, Startgebühren, Workshops, Trainingslager, Choreografien) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Diese gesonderten Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.05 des Jahres zum Halbjahresende oder 30.11 des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins:

Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	monatlicher Mitgliedsbeitrag
Außerordentliche Mitglieder (unter 18 Jahre)	Euro 15
Aktive Mitglieder (über 18 Jahre)	Euro 15
Vorstandsmitglieder	frei
Passive Mitglieder	frei
Ehrenmitglieder	frei